

# Ergänzungen zur Geschichte der Grafen von Comburg-Rothenburg

VON GERHARD LUBICH

Das Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken und die mit ihm verbundene Veröffentlichungsreihe stellen schon seit langem das wichtigste Forum für die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Grafen von Comburg-Rothenburg dar, entspricht doch das Herrschaftsgebiet dieses mittelalterlichen Adelsgeschlechts recht genau dem geographischen Bereich, dem sich der Verein widmet. Ein Monopol auf Forschungsgegenstände gibt es aber bekanntermaßen nicht, und so ist dieses Thema in jüngster Zeit an anderem Ort weiter bearbeitet worden<sup>1</sup>. Um die in dieser Zeitschrift geführte Diskussion auf dem aktuellen Stand zu halten, sei hier in aller Kürze auf einige dieser neueren Erkenntnisse bzw. Hypothesen hingewiesen.

Eine zentrale Rolle spielt in diesen Forschungen der Besitz des Grafengeschlechts, vornehmlich sein auffällig häufig wechselnder Herrschaftsmittelpunkt. Der erste feste Sitz eines Mitglieds des Geschlechtes, das wohl das ganze 11. Jahrhundert über die Grafschaft im Kochergau ausübte, war nach Auskunft einer Urkunde Heinrichs III. aus dem Jahre 1054 der Ort Wülfigen<sup>2</sup>. Dieser Hof, dessen Bestand archäologisch gesichert ist, lag am Ufer des Kochers nördlich von Forchtenberg und wurde im 12. Jahrhundert aufgegeben. Von den Ansitzen der drei Söhne dieses Richard überliefert uns die Gründungsgeschichte des Klosters Comburg aus dem frühen 12. Jahrhundert immerhin diejenigen der beiden nachgeborenen Söhne Rugger (I.) und Richard, nämlich Bielriet und Comburg, zu der Richard nach Aussage dieser Quelle den Burgberg erworben haben soll. Während die Forschung davon ausgeht, daß die Nachkommen Ruggers auf Bielriet ansässig blieben und als „Herren von Bielriet“ noch bis in das 12. Jahrhundert hinein eine Rolle in der lo-

1 K. Borchardt: Die Anfänge von Burg und Stadt Rothenburg, Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg 1998, S. 177–202; J. P. Niederkorn: Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Comburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen, in: ZWLG 57 (1998). Meine Erwiderung darauf erscheint unter dem Titel: Der staufische Frühbesitz in Franken – ein „Erbe auf Umwegen“? im ZWLG 59 (2000). G. Lubich: Die Grafen von Comburg und Rothenburg, ihr Werdegang, ihre Burgen und ihr Nachleben, in: Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg 2001 (im Druck).

2 Um die Anmerkungen dieser Miscelle nicht über Gebühr anschwellen zu lassen, sei es gestattet, auf den Regestenanhang meiner Überlegungen zum Thema: Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg, in: WFr 81 (1997), S. 29–50 hinzuweisen. Belege und Literatur werden im folgenden nur angeführt, sofern sie über das an dieser Stelle bereits Gesagte hinausgehen.

kalen Geschichte spielten<sup>3</sup>, stellen die Söhne Richards – nicht mehr als eine Generation – die eigentlichen Grafen von Comburg-Rothenburg dar.

Nachdem der erstgeborene Sohn des Grafen Richard, Emehard (II.), in Würzburg die geistliche, ihn bis zum Bischofsamt führende Laufbahn einschlug, wandelte der Zweitgeborene, Burkhard, die Burg zunächst halb, schließlich ganz in ein Kloster um (gegründet 1078), in das er wohl 1093 eintrat und wo er 1098 sein Leben beendete. Der umstrittene (weil gefälschte) „Öhringer Stiftungsbrief“, der sich m. E. auf diesen Burkhard bezieht und nicht auf einen von der älteren Forschung angenommenen Vorfahren gleichen Namens, ist das einzige urkundliche Dokument, das einen Grafen „von Comburg“ überhaupt nennt. Die beiden jüngeren Brüder Burkhard, Rugger und Heinrich (II.), werden in den überlieferten Zeugnissen, wenn sie denn einen Beinamen tragen, nur noch nach Rothenburg benannt, was ja auch durchaus verständlich ist: Selbst wenn ein Kloster zum Hauskloster eines Hauses wurde, so folgte die Benennung doch immer der Stammburg (z. B. Grafen „von Calw“ und nicht „von Hirsau“). Einen letzten Hinweis auf eine weitere Burg des Hauses gibt es noch: In seiner letztwilligen Verfügung gebot Graf Heinrich (II.) nachweislich über zwei *oppida*, nämlich Rothenburg und das – möglicherweise bei Gelbingen gelegene – Neuenburg; daß mit der Bezeichnung *oppidum* eine Befestigung gemeint ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortgebrauch der Zeit, sondern auch aus der Verwendung des Begriffes innerhalb des Comburger Schenkungsbuches<sup>4</sup>.

Allein die so geordnete Zusammenstellung der Quellen macht deutlich, daß es in jeder Generation des Geschlechtes immer dann zu einer Verlagerung des Herrschaftsmittelpunktes kam, wenn mehr als ein Nachkomme bestand. Diese Verlagerung dürfte also im Zusammenhang mit der Erbfolgeregelung stehen, und bei einem genaueren Blick auf die Chronologie ist dabei eine Art System zu erkennen. Betrachten wir zunächst die Nachfolge des Grafen Heinrich (I.) *apud Wolvingen*: Sein ältester Sohn Emehard dürfte als Haupt des Geschlechtes anzusehen sein, denn ihm verlieh Heinrich III. 1054 Güter im Tauber- und Maulachgau, sein Sitz ist nicht bekannt, aber da wir von einem anderen Zentralort zu dieser Zeit keine Kenntnis haben und seine beiden jüngeren Brüder sich neue Sitze errichteten, könnte er den Herrenhof Wülfigen als Herrschaftszentrum beibehalten zu haben. Die Nachgeborenen hingegen, Richard und Rugger, verließen den Stammsitz Wülfigen; mit der Gründung ihrer eigenen Burgen Comburg und Bielriet gingen sie eigene Wege – ein Adelsgeschlecht trennte sich in verschiedene Linien, was jedoch nicht bedeutete, daß überhaupt kein familiärer Zusammenhang mehr gegeben gewesen wäre. Im Gegenteil: Nach dem erbenlosen Ableben des wohl in Wülfigen verbliebenen Grafen Emehard finden wir Richard mit dem Grafentitel belegt,

3 G. Wunder: Bielriet, in: WFr 71 (1987) S. 273–278.

4 Borchardt, Anfänge (wie Anm. 1), S. 180, S. 183. Vgl. auch die Verwendung des Begriffes in der Narratio von Comburger Schenkungsbuch Nr. 1 (Wirt. UB S. 391).

wohingegen sein Bruder und dessen mutmaßlichen Nachkommen, die Herren von Bielriet, diesen Titel nie führten. Die Altersfolge zwischen Richard und Rugger, die die Comburger *Fundatio* ja offenläßt<sup>5</sup>, wäre damit eindeutig: Richard dürfte nach Ausweis des weitergegebenen Grafentitels der Ältere gewesen sein. Daß der Grafentitel innerhalb einer Familie weitergegeben wurde und nur ein Titelführender erscheint, kann als Hinweis auf eine vergleichsweise hohes Alter des Grafengeschlechtes gewertet werden, entspricht diese Verwendung doch dem alten, noch auf karolingerzeitlichen Wurzeln beruhenden Gebrauch, während bei den im 11. Jahrhundert entstehenden „Neugrafschaften“ in der Regel die gesamte männliche Nachkommenschaft den Titel führte.

Auch für die Söhne Richards ist der Prozeß der Ausgliederung einzelner Linien und die Verlagerung des Herrschaftsmittelpunktes zu beobachten: Nachfolger im Grafenamt wurde der nach dem Weggang Emehards (II.) nach Würzburg Älteste, Burkhard, der auch als Graf belegt ist und weiterhin die Grafenburg Comburg innehatte. Mit der Umwandlung der Burg in ein Kloster verlagerte zumindest Rugger, der offenbar einen Anteil an der väterlichen Burg hatte, seinen Sitz nach Rothenburg, nach dem er erstmals zwischen 1078 und 1085 auch bezeichnet wird. Dieser Zeitpunkt liegt nach der Umwidmung der Burg Comburg in ein Kloster; als Herrschaftsmittelpunkt konnte Comburg mithin nicht mehr dienen, und so nimmt es auch nicht Wunder, daß sowohl Rugger als auch der jüngste Bruder der letzten Generation, Heinrich (II.) beide nach Rothenburg benannt sind. Aber auch Heinrich (II.) scheint schließlich seine Wege von denen Ruggers getrennt zu haben: Die Neuenburg, über die er vor seinem Lebensende noch verfügte, dürfte als seine Burg anzusprechen sein. Ihr Baubeginn dürfte mit demjenigen Rothenburgs gleichzusetzen sein, wobei unklar ist, wie weit diese Burg überhaupt fertiggestellt wurde. Denn durch den Tod seines Bruders Burkhard im Kloster und dem Verschwinden Ruggers im Heiligen Land war Heinrich (II.) Alleinerbe des Besitzes und residierte seinem Titel nach in Rothenburg. Wie weit der Bau der damit überflüssig gewordenen Neuenburg weitergetrieben wurde, wissen wir nicht; das Dunkel, in dem die Quellen Neuenburg lassen, findet vielleicht so eine Erklärung<sup>6</sup>.

5 Die Stelle der *Fundatio Monasterii Comburgensis*, ed. O. Holder-Egger, MGH SS XV, S. 1028–1033, hier S. 1028 lautet: *Fuit... comes nomine Richardus de Rotenburg, habens duos fratres, Emehardum scilicet et Ruggerum, quorum prior, id est Emehardus...* (Zu deutsch etwa: Es war einmal Graf Richard von Rothenburg, der hatte zwei Brüder, Emehard und Rugger, deren erster, Emehard...). Die Altersfolge von Richard und Rugger ist daraus nicht zu ersehen. Die Benennung Richards nach Rothenburg ist unhistorisch; sie mag damit zusammenhängen, daß man in Kloster Comburg zum Abfassungszeitpunkt (nach 1116) darauf beharrte, eine rein geistliche Institution zu sein, während man die weltliche Herrschaft – zu diesem Zeitpunkt berechtigt – in Rothenburg ansiedelte.

6 Die Neuenburg findet sich – abgesehen von der Comburger Überlieferung und dem gleich noch zu erörternden *Nivenburc* der Deutschen Kaiserchronik – lediglich noch in vier Haller Urkunden des 15. Jahrhunderts erwähnt: F. Pietsch: Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Band 2, (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 22), Stuttgart 1972, U 1220, U 1259, U 2031, U 2050.

Im Erbgang der Grafen von Comburg-Rothenburg tritt damit ein Verlaufsschema zutage, das unsere Kenntnis über die Struktur des Geschlechtes um eine weitere Facette bereichert: Im 11. Jahrhundert, mithin in dem Zeitraum, in dem ausreichend Quellenzeugnisse vorliegen, machte das Geschlecht einen Prozeß permanenter Linientrennung durch, der mit dem Wechsel des Herrschaftszentrums einherging. Die jeweils Nachgeborenen einer Generation errichteten Burgen, die wiederum als Sitz vom Nachfolger der nächsten Generation beibehalten wurden. In ähnlicher Art und Weise wanderte der Grafentitel, so zumindest von Heinrich (I.) auf Emehard, von diesem auf Richard, von diesem dann auf Burkhard. Der Sitz der Linien wanderte von Wülfigen (Heinrich [I.], vermutlich Emehard [I.]) nach Comburg (Richard) und Bielriet (Rugger). Der erbenlose Tod Emehards machte Comburg zur titeltragenden Hauptlinie; der nicht mehr zeitgemäße Herrenhof Wülfigen wurde aufgegeben. Durch die Umwandlung der Comburg in ein Kloster kamen Rothenburg (Rugger) und Neuenburg (Heinrich [II.]) hinzu.

Lediglich für den Titelgebrauch der letzten Generation, der bis zur Umwidmung der Grafenburg Comburg diesem Ablauf entspricht, besteht allerdings noch Klärungsbedarf, sind doch seit den 1080er Jahren mitunter mehrere Amtsträger aus diesem Geschlecht belegt. Vertritt man nicht die Ansicht, hier habe eine Angleichung zum mittlerweile üblichen, nurmehr auf eine Stammburg festgelegten familienbezogenen Titelgebrauch stattgefunden, so ließen sich folgende Hypothesen erörtern: Der Klostergründer Burkhard gab den Titel zugunsten seines nächstälteren Bruders Rugger auf, denn nur einmal, in einer recht frühen Urkunde, tauchen alle drei Brüder gleichzeitig als Grafen auf, während nach ca. 1080 Burkhard diesen Titel nicht mehr führt, selbst im „Mainzer Vertrag“ nicht, mit dem das Kloster Comburg dem Erzbistum Mainz unterstellt wurde. Der Grafentitel Heinrichs (II.), den dieser vor dem Verschwinden seines Bruders Rugger zumeist in Rechtsgeschäften mit dem Bistum Würzburg führte, ließe sich – ebenso wie der Titel des Hochstiftsvogtes – vielleicht aus der Ehe mit Geba erklären, deren Familie zum einen im Tauberggrund über beträchtlichen Besitz verfügte, zum anderen verschiedene Ämter am Hof des Würzburger Bischofs innehatte. Doch besteht hier, wie gesagt, noch Klärungsbedarf.

Ein weiterer Themenkomplex ergibt sich fast nahtlos aus der Frage nach den Herrschaftsmittelpunkten der Comburg-Rothenburger, genauer nach deren weiterem Schicksal. Beide Orte werden in einem Schriftstück erwähnt, das in der Literatur als das „Testament“ des Grafen Heinrichs (II.) bezeichnet wird. In ihm verfügte Heinrich vor seinem Ableben (8. Januar 1116) in einer von seiner Gattin Geba gebilligten Anordnung zugunsten des Klosters Comburg über seine Besitzungen, darunter die *oppida* Rothenburg und Neuenburg, sowie einzelne Güter, die heute im Landkreis Hall liegen. All diese Liegenschaften werden zusammenfassend als *predium* bezeichnet, ein neutraler Ausdruck, ein rechtlich nicht immer genau zu fassender Terminus; allerdings mußte Heinrich, um überhaupt über diese Liegenschaften verfügen zu können, auch einen Eigentumsanspruch haben. Das *predium* Heinrichs kann also kein Lehen, kein *beneficium* gewesen sein, sondern Eigengut, Allod.

Als Machthaber im Kochergau folgten den Comburg-Rothenburgern die Staufer, genauer Konrad von Staufen, der in einer seiner ersten Königsurkunden davon berichtet, er habe schon vor seiner Königshebung die Grafschaft im Kochergau innegehabt (im Wortlaut: *comitatum Choggengou, quem ante nostram in regno sublimationem nos ipsi habuimus*<sup>7</sup>). Es gibt viele verschiedene Ansichten über die Art und Weise, wie diese Nachfolge, die sich nicht allein auf die Grafschaft beschränkte, sondern auch für ursprünglich Comburg-Rothenburger Rechte wie die Vogtei über Comburg und möglicherweise auch andere Institute galt, letzten Endes zustande kam. Angenommen wird in diesem Zusammenhang auch, daß gräfliche Besitzungen, etwa Rothenburg, in die Hand des Staufers gelangt sein könnten.

Nachdem einem genealogischen Erklärungsversuch, daß Konrad eine Erbtöchter Heinrichs (II.) von Comburg-Rothenburg geheiratet habe, durch neuere Forschungen die Quellengrundlage entzogen sein dürfte<sup>8</sup>, bleiben einige andere Möglichkeiten, die z. T. schon länger in der Diskussion sind: So wurde angenommen, daß Konrad als Herzog von Franken, zu dem er an der Jahreswende 1115/16 ernannt wurde, die Besitzungen als heimgefallene Lehen an sich gezogen habe oder ihm diese schon bei der Einsetzung ins Herzogsamt mit einer Stoßrichtung gegen den damals opponierenden Würzburger Bischof verliehen worden waren, woraus auch die Grafschaft im Kochergau resultieren könnte<sup>9</sup>.

Jan Paul Niederkorn hat jüngst mit einem Aufsatz unter dem Titel „Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Comburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen“ eine neue Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen<sup>10</sup>. Seiner Ansicht nach verstarb Heinrich (II.) von Comburg-Rothenburg zwar möglicherweise ohne leibliche Nachkommen, aber doch nicht erbenlos, denn sein Besitz einschließlich der Grafschaft im Kochergau sei an einen Rugger übergegangen. Dieser Rugger war nachweislich Domherr in Würzburg und Propst von Neumünster, einer Gründung der Comburg-Rothenburger des 11. Jahrhunderts, und er soll zudem – das ist in dieser Form neu<sup>11</sup> – selbst ein Comburg-Rothenburger gewesen sein. Niederkorn begründet seine Ansicht folgendermaßen: Der Domherr Rugger sei Nachfahre entweder Heinrichs (II.) oder eines von dessen Brüdern gewesen. Nach dem Tode Heinrichs (II.) habe er unter Übergehung des „Testaments“ des Grafen dessen Nachlaß an sich gezogen, um ihn den Staufern gegen die Unterstützung im Würzburger Bistumsstreit von 1122 zu übertragen. Die Übergehung des Testaments, die ja zum Nachteil des Klosters Comburg geschah, habe zu einer *damnatio memoriae* geführt, sei doch

7 MGH DK III. 14.

8 K. Graf: Staufer-Überlieferungen aus Kloster Lorch, in: S. Lorenz, U. Schmidt (Hrsgg.): Von Schwaben nach Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, Sigmaringen 1995 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61), S. 209–240, hier S. 230–237.

9 Zusammenstellung der Positionen bei G. Lubich: Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der *Francia orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit, Husum 1996 (Historische Studien 449), S. 168 ff.

10 Wie Anm. 1.

11 Gemeinhin wird in Rugger ein Herr von Bielriet gesehen, die, wie oben erwähnt, mit den Grafen von Comburg-Rothenburg verwandt waren.

Rugger aus eben diesem Grund in der nach dem Tode Heinrichs (II.) verfaßten Gründungsgeschichte des Klosters Comburg bewußt nicht erwähnt worden.

Vordergründig liest sich diese Argumentation durchaus plausibel. Doch vergewärtigt man sich, wo überall *argumenta e silentio* stecken, so bricht die Hypothese Niederkorns schnell in sich zusammen. Der einzige aus den Quellen geschöpfte Sachverhalt ist die Unterstützung, die Rugger durch die Staufer im Bistumsstreit erhielt. Alles andere sind Kombinationen Niederkorns, die letztlich auf einen Zirkelschluß hinauslaufen: Die unbelegte Annahme, Rugger sei Comburg-Rothenburg gewesen, begründet die wiederum unbelegte Annahme, Rugger habe das dem Kloster Comburg vermachte Erbe Heinrichs (II.) an sich ziehen können, was wiederum die Voraussetzung für die bewußte Nichterwähnung Ruggers in der Comburger Gründungsgeschichte sein soll – ein Zirkelschluß ohne jeden Rückhalt in den Quellen.

Des weiteren bedarf es überhaupt einmal ganz grundsätzlich der Klärung, was genau denn aus dem Nachlaß Graf Heinrichs (II.) überhaupt unter Umgehung seines Testaments an die Staufer gelangt sein soll. Für Niederkorn geht es in erster Linie um Rothenburg und Neuenburg, die er als „Allode des Grafenhauses“ einstuft. Dies waren sie mit Sicherheit, andernfalls Heinrich in seinem „Testament“ wohl kaum über sie hätte verfügen können. Es stellt sich nun allerdings die Frage, ob die Staufer denn je über diese beiden *oppida* verfügten, was bei einem genaueren Blick nicht einfach zu bejahen ist. Zu Neuenburg ist anzumerken, daß die Burg dieses Namens, den Graf Heinrich innehatte, nur möglicherweise (nicht: „wahrscheinlich“) der Wahlort Konrads zum Gegenkönig war. Der Wahlort *Nuinburc*, wie er in der Deutschen Kaiserchronik heißt<sup>12</sup>, kann ebenso gut das von den Staufern eben im Wahljahr 1127 gehaltene Nürnberg oder, was wenig wahrscheinlich ist, die wohl erst später sogenannte Neuenburg bei Rothenburg gewesen sein<sup>13</sup>. Selbst wenn man für die Identifizierung des Wahlortes *Nivenburc* mit Neuenburg am Kocher plädierte – ich persönlich halte es für wenig wahrscheinlich, daß eine Königswahl in einer Provinzbefestigung ohne königliche Tradition durchgeführt wurde –, selbst dann hieße das noch nicht zwangsläufig, daß Neuenburg auch im Besitz der Staufer gewesen sein muß, sondern lediglich, daß *Nivenburc* zum Zeitpunkt der Wahl in staufischem Einflußbereich lag. Weitere Belege zu Neuenburg fehlen aus dieser Zeit ohnehin<sup>14</sup>, so daß an diesem Punkt über Spekulationen nicht hinauszukommen ist. Für Rothenburg, das andere im „Testament“ genannte *oppidum*, dürfte der Hinweis genügen, daß die staufische Reichsburg, die seit 1142 urkundlich belegt ist<sup>15</sup>, nicht mit der Grafenburg der Comburg-Rothenturgen iden-

12 Deutsche Kaiserchronik, ed. E. Schröder, MGH Deutsche Chroniken I, 1, S. 388 V. 17045.

13 Eine „Neuenburg“ bei Rothenburg ist lediglich hypothetisch zu erschließen, da die „alte Burg“ in verschiedenen Quellen auftaucht, vgl. Borchardt, Anfänge (wie Anm. 1), S. 180 ff.

14 Vgl. oben Anm. 7.

15 Stumpf – Brentano, Reichskanzler Nr. 109, S. 132 f.

tisch war, sondern neben ihr errichtet wurde, woraufhin auch die Stadtwerdung Rothenburgs eingesetzt haben wird<sup>16</sup>.

Ebensowenig wie die *oppida* aus dem „Testament“ Heinrichs (II.) sind die anderen dort genannten Orte jemals im Besitz der Staufer nachzuweisen. Vielmehr verfügte das Kloster Comburg an diesen Orten – bis auf eine Ausnahme – entsprechend der Verfügungen des Comburg-Rothenburgers über Besitz, was ausdrücklich z. B. in der ohnehin nicht vollständigen Papsturkunde von 1248 – also noch zur Stauferzeit – bestätigt wurde; dieser Besitz ist in Händen des Klosters zumeist noch bis in das 16. Jahrhundert hinein nachweisbar<sup>17</sup>. Von den beiden *oppida* ist in der Papsturkunde lediglich noch Rothenburg vermerkt, Neuenburg, nach unserer oben geäußerten These ohnehin wahrscheinlich nicht mehr als eine sich im Baubeginn befindliche Anlage, die Heinrich wahrscheinlich aufgab, als er sein Herrschaftszentrum nach Rothenburg verlagerte, wird schon nicht mehr genannt, könnte also schon aufgegeben und dem wahrscheinlich benachbarten Gelbingen zugeschlagen worden sein. Daß Rothenburg vom Kloster Comburg nicht als Burg oder Befestigung, sondern parzelliert als Bestandteil der Grundherrschaft weitergeführt wurde, dürfte nicht weiter erklärungsbedürftig sein.

Die so feststellbare Kontinuität des Klosterbesitzes bedeutet nun aber nichts anderes, als daß es keinen zwingenden Grund für die Annahme gibt, daß gegen die letztwilligen Verfügungen des Grafen Heinrich (II.) von Comburg-Rothenburg verstoßen worden sei. Da wir von Gebietsbesitz der Comburg-Rothenburg Grafen mit Ausnahme der an Kloster Comburg übergegangen und dort auch verbliebenen Liegenschaften kaum etwas wissen, ein materielles „Erbe“ also ansonsten nicht belegt ist, liegt mithin auch kein Grund vor, über die Aneignung eines solchen, gleich ob durch die Staufer direkt oder über den Umweg Rugger/Bielrieter nachdenken zu müssen.

Es stellt sich lediglich die Frage nach der Art und Weise, wie die Staufer die Nachfolge der Comburg-Rothenburg in Macht und Rechten antraten. Der pauschale Verweis auf die ostfränkische Herzogswürde Konrads seit 1115/16 hilft hier nicht viel weiter, denn gerade für die Zeit zwischen 1116 und der Königsherrschaft Konrads fehlen zumeist aussagekräftige Belege. Zu klären sind aber im Prinzip nur die Inhaberschaft dreier verschiedene Ämter, die zunächst von den Comburg-Rothenburgern, später von den Stauern verwaltet wurden.

– Erstens die Grafschaft im Kochergau in den Händen Konrads von Staufen, bei der ein Zusammenhang mit dem ostfränkischen Herzogtum m. E. die wahrscheinlichste Erklärung darstellt. Das Innehaben einer Grafschaft wird – zumindest in

16 Borchardt, Anfänge (wie Anm. 1), S. 192.

17 Zur Verifizierung der Orte vgl. R. Jooß: Kloster Comburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (FWFr 4), Sigmaringen<sup>2</sup> 1987 S. 30, zur Vollständigkeit der Papsturkunde ebda. S. 51. Die päpstliche Besitzbestätigung des Jahres 1248 nennt aus den im Testament zumindest Gebstadel, Sulzdorf (hierbei wohl auch *Viscaha* = Fischach, vgl. ebda. S. 30), Otterbach und Winzenweiler; Markertshofen ist im 15. Jahrhundert wieder oder noch in Comburger Besitz (ebda. S. 66). Einzig über Talheim (bei Vellberg) fehlt jede Nachricht.

der offiziellen königlichen Diktion – immer auf eine königliche Verleihung zurückzuführen sein; für Konrad kommt hierbei lediglich der Zeitraum zwischen der Verleihung des Herzogtums (1115/16) und dem Ausbruch des Würzburger Bistumsstreites (1122) in Frage. Nach diesem Zeitpunkt war das Einvernehmen zwischen den Staufern und Heinrich V. nicht mehr gegeben. Lothar III. wird wohl kaum einem Gegenkönig, zu dem Konrad ja im Jahre 1127 nach dreijähriger Abwesenheit ausgerufen wurde, eine Grafschaft oder gar ein Herzogtum verliehen haben, auch nicht nach Konrads Reintegration in das Herrschaftsgefüge, zumal diese erst 1137 auf dem für Lothar tödlich endenden Italienzug geschah. Eine Aneignung der Grafschaft ohne Belehnung ist selbstverständlich auch möglich; sie hätte zu jedem Zeitpunkt nach dem Tode Heinrichs (II.) von Comburg-Rothenburg stattfinden können. An ein Erbe wird man im Fall der Grafschaft jedenfalls nicht denken müssen.

– Zweitens die Vogtei über Kloster Comburg. Laut dem „Mainzer Vertrag“, mit dem das Kloster 1090 dem Erzbistum Mainz unterstellt worden war, bestimmte der Abt des Klosters unter Mitsprache des Konvents (*consilio fratrum*) den Vogt; eine Familienvogtei, die Weitergabe des Vogteiamtes auf dem Erbweg, bestand damit also nicht. Einen Passus gleichen Inhalts über die Bestellung des Vogtes wiederholte Konrad in seiner Urkunde, in der er die Abtei unter Königsschutz stellte, wobei auch seine Inhaberschaft der Grafschaft Kochergau erwähnt wurde<sup>18</sup>. Streng genommen ist in dieser Urkunde allerdings keine Rede davon, wer vor dem Übergang in den Königsschutz die Vogtei innegehabt hatte; im Prinzip wäre also auch ein anderer Vogt als Konrad denkbar. Doch dürfte man recht gehen in der Annahme, daß die Entscheidung des Abtes und des Konventes nach dem Tode des letzten Comburg-Rothenburgers in Anbetracht der Machfülle Konrads – sei als Herzog oder nur als Inhaber der Grafschaft im Kochergau – so frei nicht gewesen sein dürfte. Auch im Falle der Vogtei über Comburg, über die Graf Heinrich ohnehin nicht in seinem „Testament“ verfügen konnte, ist also von einem „Erbe“ nicht zu sprechen sondern lediglich von einer „Nachfolge im Amt“.

– Der dritte und letzte Punkt betrifft das Würzburger Stift Neumünster, eine Gründung der Comburg-Rothenburger, die darüber zeitweise auch die Vogtei innehatte<sup>19</sup>; der hier schon des öfteren erwähnte Rugger war vor seiner mißglückten Bischofskandidatur Propst eben dieses Stiftes gewesen. Auch hier gilt: Bis in die Zeiten des staufischen Königtums hinein gibt es keinen Nachweis, daß je ein Staufer die Vogtei über das Stift innegehabt hat. Der einzige zwischen 1116 (Tod Heinrichs [II.] von Comburg-Rothenburg) und 1138 (Königtum Konrads) genannte Vogt ist 1130 und 1137 Reginhard von Endsee<sup>20</sup>. In die Nähe der Vogtei werden die Staufer ohnehin nur gerückt, weil im Jahre 1142 Heinrich, der unmündige Sohn

18 MGH D K III. 14.

19 A. Wendehorst: Das Bistum Würzburg, Teil 4: Das Stift Neumünster, Berlin 1989 (Germania Sacra, hrsg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, NF 20, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), S. 178.

20 Ebda., S. 178 f.



Konrads III., eine (nominelle) Vogtei über Teile des neumünsterschen Besitzes in Dettwang (bei Rothenburg) ausübte<sup>21</sup> – nicht aber über das Stift Neumünster selbst, wie auch in der Folgezeit nie ein Staufer als Vogt Neumünsters bekannt geworden ist. Vielleicht läßt sich hier an eine Teilvogtei denken, ganz sicher aber nicht die Hauptvogtei zwangsläufig ableiten. Spekulationen über ein „staufisches Zwischenspiel“<sup>22</sup> insbesondere vor der Vogtei Reginhards von Endsee bewegen sich nicht auf einer abgesicherten Grundlage.

Unter dem Strich bedeutet dies nichts anderes, als daß die Staufer lediglich als Amtsnachfolger der Comburg-Rothenburger anzusehen sind. Es ist weder ein direkter noch ein „indirekter“ – über Rugger verlaufender – Erbgang plausibel. Ebenso wenig kann den Staufern eine Besitzaneignung einschließlich eines Verstoßes gegen das Testament des Grafen Heinrich (II.) unterstellt werden. Es sieht ganz danach aus, daß die Staufer zwar die von den Comburg-Rothenburgern vorgeprägten Herrschaftsräume übernahmen, ihnen in den Ämtern nachfolgten und dasselbe Gebiet beherrschten. Eine genealogische oder politische Verbindung zwischen beiden Häusern aber ist durch die Quellen nicht gedeckt<sup>23</sup>.

21 Wie Anm. 15.

22 So die Formulierung von *W. Engel*, Würzburg und Hohenlohe, Würzburg 1949 (Mainfränkische Jahrbücher 2), S. 15.

23 Auch die monastische Verbindung zwischen Kloster Comburg und dem „staufischen Hauskloster“ Lorch, wie sie auch aus der Urkunde Wirtt. UB I, Nr. 264, S. 334 f. erschlossen wurde – vgl. *Joß*, Comburg (wie Anm. 17), S. 20 f., S. 25 – wird wesentlich fragwürdiger, wenn man den von *P. Weiß*, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert), Marburg 1997 (elementa diplomatica 6), S. 84 f. erhobenen Fälschungsverdacht teilt.